

Die Bedeutung der spezifischen Responsivität bei der Akzeptanz der Strafe aus Sicht Inhaftierter

Melanie Wegel

Gliederung

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Problemaufriss und Fragestellung | 4.2 Samplebeschreibung |
| 2. Forschung und Kontroverse zu RNR | 4.3 Erhebungsinstrument |
| 3. Forschung zu Sanktionen, Strafzweck | 5. Vorgehensweise und Ergebnisse |
| 4. Forschungsfrage und Methodik | 6. Zusammenfassung und Ausblick |
| 4.1 Forschungsfeld und -zugang | |

1. Problemaufriss und Fragestellung

Die Soziale Arbeit im schweizerischen Justizwesen ist seit der flächendeckenden Einführung des Modells Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS) in der Deutschschweiz im Jahr 2018 auf die Bearbeitung deliktrelevanter Risiken fokussiert (*Mayer 2010; Ruffin et al. 2013; Mayer & Treuthardt 2014, Treuthardt & Kröger 2021*). ROS ist ein Ansatz zur systematischen Ausrichtung der Interventionsplanung und Interventionsdurchführung an Rückfallrisiko, Interventionsbedarf und Responsivität der straffälligen Personen, um so die Rückfallprävention und soziale Wiedereingliederung zu verbessern. ROS sieht einen strukturierten Vollzugsprozess mit den vier Prozessschritten Triage, Abklärung, Planung und Verlauf vor. In der Triagierung werden diejenigen Fälle identifiziert, bei denen eine vertiefte Risiko- und Bedarfsabklärung notwendig ist, angelehnt an Andrews und Bonta (2007, 2010; *Bonta & Andrews 2024*). Das in den 1980er Jahren entwickelte und 1990 erstmals formalisierte Modell der Risiko-Bedürfnis-Responsivität wird weltweit mit wachsendem Erfolg zur Beurteilung und Rehabilitation von Straftäter:innen eingesetzt (*Blanchette & Brown 2006; Ward, Mesler & Yates 2007*). Wie im Namen bereits enthalten, basiert es auf drei Prinzipien: 1) Das Risiko-Prinzip besagt, dass kriminelles Verhalten zuverlässig vorhergesagt werden kann und, dass sich die Behandlung auf Straftäter:innen mit höherem Risiko konzentrieren sollte. Insgesamt werden acht Risikobereiche definiert, wobei als ein Punkt die Vorstrafen zählen, die jedoch als statisch gelten und daher weniger

Beachtung finden. Die Risikobereiche zeigen sich angelehnt an *Bonta & Andrews (2024)* wie folgt:



Abbildung 1: Risk Need Responsivity (RNR) Kriminogene Risikofaktoren (Webster 2023)

In Abbildung 1 werden die Risikofaktoren dargestellt. So wird der Faktor „criminal history“, mit einem frühen Zeitpunkt des Einstiegs in die Kriminalität und mit persistierendem delinquentem Verhalten beschrieben. „Antisocial personality“ wird dann als Risikofaktor bewertet, wenn die Person, impulsives und aggressives Verhalten gezeigt hat. So werden zu allen Faktoren Beschreibungen dargelegt, welche die Risikofaktoren näher erklären und zugleich Ziele definieren. Beispielhaft wäre bei der Suchtproblematik ein Ziel, den Konsum zu reduzieren oder abstinent zu werden. Das Risiko-Prinzip bezieht sich auf die Interventionsintensität, wohingegen das Bedarfs-Prinzip die kriminogenen Risikofaktoren benennt und das Responsivitäts-Prinzip die Art und Durchführung der Interventionen meint und sich an kooperationspezifischen Merkmalen orientiert. Das Prinzip der Responsivität besteht aus zwei Teilen: der allgemeinen und der spezifischen Responsivität. Die allgemeine Responsivität erfordert den Einsatz von Methoden des kognitiven sozialen Lernens, um das Verhalten zu beeinflussen, wobei die Art der Intervention hierauf basieren soll (*Dowden & Andrews 2004; Bonta & Andrews 2024*). Mit dem Aspekt des sozialen Lernens ist hier die Verstärkung positiver

Verhaltensweisen gemeint, wobei der kognitive Aspekt sich auf die Denkmuster der Klient:innen bezieht. Die spezifische Responsivität bezieht sich auf die „Eigenschaften“ der Klient:innen, wie Persönlichkeit, Lernstiel, sprachliche Fähigkeiten, demografische Merkmale, Intelligenz, psychische Gesundheit etc. und können gleichzeitig ein kriminogenes Bedürfnis darstellen (*Wormit & Zidenberg* 2018). Keine:r der Autor:innen legt jedoch dar, wie genau die Responsivität auf dieses Merkmal angepasst werden soll.

2. Forschung und Kontroverse zu RNR

Forschung zu RNR zeigt überwiegend positive Erfolge bei der Erlangung des Zieles der Legalbewährung. Zwischen 2010 und 2018 wurden drei Metaanalysen zur Wirksamkeit von RNR durchgeführt, wobei vor allem das Risiko-Prinzip als nachhaltig eingestuft wurde (vgl. *Koehler, Lösel, Akoensi & Humphreys* 2013; *James, Stams, Ascher, De Roo & van der Laan* 2013; *Wilson & Hoge* 2013). *Guterrez et al.* (*Guterrez, Wilson, Rugge & Bonta* 2013) konnten ebenfalls die Wirksamkeit der Bedarfs-Prinzipien feststellen, indem aufgezeigt wurde, dass Familie, Erziehung und Substanzkonsum für die Vorhersage von Gewaltkriminalität von Bedeutung sind, wobei auch diese Studie dem näheren Umfeld von *Andrews* und *Bonta* zugerechnet werden muss. Zentral bei diesen Studien sind die kriminogenen Risikofaktoren, wobei die Responsivität allenfalls implizit in diesen enthalten ist.

Mit Bezug auf RNR soll angemerkt werden, dass die Spezifizierung von Risiken evidenzbasiert ist und auch Wissen der Professionellen vorausgesetzt werden kann, zumal für die Schweiz dieses Wissen durch das Modell ROS bei den Professionellen durch intensive Schulungen vorhanden ist. Die Identifizierung der Risiken und Bedürfnisse wird bei *Andrews & Bonta* (2007) sehr ausführlich dargelegt, wobei die spezifische Responsivität nur am Rande bearbeitet wird und die Umsetzung von Techniken der Gesprächsführung und die Thematik der Motivation zur Veränderung weiter unklar bleibt (*Abracen, Looman & Gallo* 2015). Die Fachpersonen der Sozialen Arbeit bemängeln insgesamt eine zu starke Orientierung an den kriminogenen Risikofaktoren, wobei die Motivation von Inhaftierten, das Ziel der Legalbewährung zu erfüllen nicht erstrebenswert sei. An diesem Punkt setzt die Fragestellung zur Bedeutung der spezifischen Responsivität an, die insbesondere dazu dient, die Motivation der Inhaftierten oder generell der Straffälligen zu fördern, um straffrei zu bleiben und deren Berücksichtigung als notwendig erachtet wird,

um die Inhaftierten dazu zu motivieren, an den kriminogenen Risiken zu arbeiten.

3. Forschung zu Sanktionen und Strafzweck

Da im weiteren Teil der Zusammenhang von Strafakzeptanz und Responsivität, sowie dem Strafzweck untersucht wird, soll vorab noch die Forschung zu Sanktionen kurz fokussiert werden. Primär wird auf die Studien eingegangen, die Faktoren behandeln, welche die Einstellungen zur Bestrafung beeinflussen. Im Rahmen einer quantitativen Untersuchung in der Westschweiz kamen *Hammer et al.* (2009) zu dem Befund, dass das individuelle Gefühl von Sicherheit, respektive Unsicherheit einen maßgeblichen Einfluss auf die Einstellung zum Zweck einer Strafe aufweist. Unsichere Personen äußern demzufolge häufiger als Strafzweck die Abschreckung, im Gegensatz zu Personen, die sich tendenziell sicher fühlen. Die tatsächliche Gefahr, Opfer einer Straftat zu werden, hat jedoch keinen Einfluss auf den Strafzweck der Abschreckung. Die These von *Miller* (1986), der ebenfalls von einem Zusammenhang zwischen subjektiver Sicherheit und deren Einfluss auf den präferierten Strafzweck ausging, konnte somit bestätigt werden. Der Zusammenhang zwischen subjektiven Ängsten und Unzufriedenheit wurde auch von *Zeisel & Gallup* (2000) bestätigt, die bei ausgeprägten Ängsten und Unsicherheiten eine zunehmende Forderung nach harten Strafen feststellen konnten. Einen generellen Effekt von Gefühlen der Unsicherheit und Angst auf die subjektive Haltung gegenüber Bestrafung stellten auch *Wenzel & Tielmann* (2006) fest. Ein weiterer Faktor, der die Haltung gegenüber der Punitivität beeinflusst, ist die Sozialstruktur der Befragten. Alter und Geschlecht haben dementsprechend einen Einfluss auf die Einstellung zu Bestrafung, indem zum einen Frauen (*Ferraro* 1995) und ältere Personen (vgl. *Sims & Johnson* 2004) eine erhöhte Furcht vor Kriminalität äußern und diese dementsprechend härtere Bestrafungen fordern. *Van Kesteren* (2009, S. 25 ff.) stellt einen Zusammenhang zwischen der Prosperität von Gesellschaften und der Einstellung gegenüber Strafe fest. Die Entwicklung eines Landes korreliert hier mit einer Zustimmung zu Freiheitsstrafen, was damit begründet wird, da vor allem wohlhabende Länder tendenziell eher in der Lage sind, große Gefängnisssysteme zu unterhalten. Die Anzahl der Untersuchungen zu Strafe und Bestrafung lässt sich noch weiter fortführen. Konsens besteht jedoch in zwei Befunden: Die Haltung zu Strafe hängt von individuellen Faktoren wie Geschlecht, Alter, sozialer Lage, sowie der Prosperität eines Landes ab. Folglich gilt, dass es Gesellschaften und

soziale Milieus gibt, die sich durch eine einheitliche Haltung gegenüber Strafen gleichen. Diesem Befund soll im Weiteren nachgegangen werden.

4. Forschungsfrage und Methodik

Durch Strafen soll ein Lernprozess stattfinden. Strafen können der Abschreckung vor weiteren Straftaten dienen, der Verinnerlichung oder Bekräftigung von Normen, dem Schutz der Gesellschaft und der Besserung der Straftäter:innen. Unter Einbezug einer pädagogischen Sichtweise sollten Strafen einen Zweck erfüllen, damit diese zumindest von den Straftäter:innen akzeptiert, wenn nicht gar reflektiert werden (*Akers 1977; Sutherland 1966*). Es stellt sich die Frage: Welche Haltung gegenüber staatlichen Strafen oder dem Zweck von Strafen nehmen Inhaftierte ein, die ihre Strafe akzeptieren oder aber ablehnen? Spielt die Erfahrung mit staatlichen Institutionen des Strafens eine Rolle bei der Akzeptanz der eigenen Strafe? Unterscheiden sich Inhaftierte bei einer Fokussierung auf einen Strafzweck von anderen Personengruppen? Um diesen Fragen nachzugehen, werden Daten aus einer quantitativen Befragung mit Inhaftierten in schweizerischen Institutionen des Strafvollzugs vertiefend betrachtet.

4.1 Forschungsfeld und -zugang

Die Studie wurde in rund 32 Institutionen des Strafvollzugs in der gesamten Schweiz, respektive in allen drei Sprachregionen, durchgeführt. Befragt wurden insgesamt 742 Inhaftierte. Bei einem Großteil der Befragungen war das Forscher:innenteam anwesend. Vorab wurde die Studie vorgestellt und die interessierten Inhaftierten hatten die Möglichkeit, an der Studie teilzunehmen oder sich davon zu distanzieren. Die Teilnahme an der schriftlichen Befragung war anonym und freiwillig. Den Inhaftierten wurde mitgeteilt, dass sie im Fall einer Teilnahme keine Vorteile erhielten, beziehungsweise im Fall einer Verweigerung keine Nachteile im Rahmen des Strafvollzugs erfahren würden. Die Teilnahmequote lag bei den Institutionen mit über 50 Inhaftierten zwischen 25 und 70 %. Insgesamt befanden sich rund 6.900 Personen zum Zeitpunkt der Erhebung im Jahr 2016 in Haft (*BfS 2016*). Es konnten somit über 10 % aller Inhaftierten erreicht werden.

4.2 Samplebeschreibung

Insgesamt wurden 91,9 % männliche Inhaftierte und 8,1 % weibliche Inhaftierte befragt. 51,2 % der Befragten hatten eine andere als die schweizerische Nationalität, wobei ein Großteil dieser Befragten bereits in der Schweiz geboren wurde (39,4 %) oder aber länger als zehn Jahre in der Schweiz lebt (29,4 %). Hier muss sicherlich angemerkt werden, dass vorwiegend diejenigen Inhaftierten an der Befragung teilgenommen haben, die zumindest über rudimentäre Kenntnisse einer der Schweizerischen Landessprachen oder aber der englischen Sprache verfügten. Bezüglich der Religionszugehörigkeit des gesamten Inhaftierten-Samples gaben fast 50 % an, einer christlichen Konfession anzugehören, 21 % der Befragten sind muslimischen Glaubens, rund 19 % sind konfessionslos und 10 % gaben zum Bereich Konfession die Kategorie „Andere“ an. Bezüglich der allgemeinen Daten sollten die Befragten noch angeben, welches Delikt zur Inhaftierung geführt hatte, wobei Gewalt-, Tötungs- sowie Sexualdelikte und Delikte im Bereich Strassenverkehrskriminalität ungefähr gleich vertreten waren und mit 16,5 % der Bereich Betäubungsmitteldelikte am stärksten vertreten war. Im Durchschnitt wurden die Befragten zu einer Freiheitsstrafe von rund fünf Jahren verurteilt.

4.3 Erhebungsinstrument

Der Fragebogen wurde in der deutschen Sprache erstellt und dann in die französische, italienische und englische Sprache übersetzt. In der Befragungssituation zeigte sich, dass ein Großteil der albanischen Inhaftierten zumindest die italienische Variante ausfüllen konnte, und zum Teil wurden die Fragebögen von den Inhaftierten selbst für einzelne weitere Nationalitäten übersetzt. Für die Hauptfragestellungen und auch die Nebenfragestellungen wurden valide getestete Items eingesetzt. Der Fokus lag auf der Werte-Skala von *Helmut Klages*, erweitert durch die kriminogenen Werte von *Hermann* (2003) mit insgesamt 36 Items. Zu dem Themenkomplex Strafe und Kriminalität sind 21 Items enthalten, die sich an den Befragungen von *Streng* (2014) orientieren. 19 Items betreffen die Einschätzung Inhaftierter zu einzelnen Straftatbeständen (*Streng* 2014). Jeweils fünf Items wurden aus den „Tübinger Schülerstudien“ zum Thema Sozialisationserfahrungen und Liberalität übernommen (*Kerner* 2003). Weiter wurden 10 Fragen zu Strukturdaten, der Vollzugsform, sowie dem Delikt und dem Strafmaß gestellt.

5. Vorgehensweise und Ergebnisse

Um der Frage vertiefend nachzugehen, welchen Sinn Inhaftierte mit Freiheitsstrafen verbinden und welche Faktoren mit der Akzeptanz der eigenen Inhaftierung in einen Zusammenhang stehen, waren eine Reihe von Vorarbeiten notwendig. Im Rahmen einer Faktorenanalyse sollte eine Struktur herausgearbeitet werden, die den Themenkomplex „Strafzweck“ fokussiert. In die Analyse wurden sechs Variablen aufgenommen. Die Analyse ergab eine Dimension mit einer erklärten Varianz von 75 %, wobei nachfolgend die Items aufgezeigt werden, die im Originalfragebogen nicht gegendert wurden. Diese wird erklärt durch „Strafen dienen der Abschreckung Anderer“ (.866) und „Strafen sollen den Täter vor einer erneuten Straftat abschrecken“ (.866). Der primäre Zweck von staatlichen Strafen ist somit die Abschreckung des/r Täter:in und der Gesellschaft, Straftaten zu begehen. In Bezug auf die Deliktskategorien korreliert der Strafzweck der „Abschreckung“ jedoch signifikant mit der Deliktskategorie „Sexualdelinquenz“ (.104*)¹ und auch mit dem Strafzweck der „Besserung des Täters“ (.404**), wobei dieser Strafzweck wiederum mit der Deliktskategorie „Sexualdelinquenz“ korreliert (.126**). Festzuhalten bleibt an dieser Stelle, dass die befragten Inhaftierten mit einem Strafzweck in erster Linie die Abschreckung verbinden.

Weiter wurde fokussiert, welche Variablen eine Akzeptanz des Urteils und der eigenen Strafe bedingen. Hierfür wurde wiederum eine Faktorenanalyse berechnet mit insgesamt 18 Variablen. Diese Analyse ergab insgesamt zwei Dimensionen mit einer erklärten Varianz von 78 %. Die erste Dimension beinhaltete die Erfahrungen vor Gericht mit „Insgesamt habe ich meine Gerichtsverhandlung als fair erlebt“ (.867) sowie „der Richter hat meine Sicht der Dinge bei der Urteilsfindung berücksichtigt“ (.884). Die zweite Dimension wird durch die Variablen „Strafen dienen der Abschreckung Anderer“ (.868) sowie „Strafen dienen der Abschreckung des Täters vor einer erneuten Straftat“ (.864) gebildet. Auch bei der Akzeptanz der eigenen Strafe spielt der Strafzweck „Abschreckung“ wieder eine Rolle. Die Items aus der Faktorenanalyse wurden im Rahmen eines Mittelwertvergleichs eingesetzt, wobei diejenigen Inhaftierten, die ihre Strafe akzeptieren, mit denjenigen verglichen wurden, die ihre Strafe nicht akzeptieren. Beim Strafzweck der Abschreckung zeigen sich folglich keine signifikanten Unterschiede, wohingegen bei den Inhaftierten, die ihre Strafe akzeptieren, es als wichtig erachtet wird, dass der Richter ihre Sicht der Dinge bei der Urteilsfindung berücksichtigt hat und

¹ p>0.01

diese ihre Strafe dann akzeptierten, wenn sie ihre Verhandlung als fair erlebt haben. Die Situation vor Gericht scheint somit zentral für die Akzeptanz der Strafe zu sein, wobei hier Verbindungen zur spezifischen Responsivität interpretiert werden können. Die Art und Weise der Ansprechbarkeit im Rahmen einer Gerichtsverhandlung hat somit einen Einfluss auf die Akzeptanz der verhängten Strafe.

In einem weiteren Schritt wurde eine multiple Regressionsanalyse unter Verwendung der ausgewählten Elemente berechnet. Insgesamt erklären die drei unabhängigen Variablen 1. „*Freiheitsstrafen sollen den Täter von einer erneuten Straftat abhalten*“, 2. „*Der Richter hat meine Sicht der Dinge bei der Urteilsfindung berücksichtigt*“ und 3. „*Insgesamt habe ich meinen Prozess als fair empfunden*“ die abhängige Variable „*Ich halte meine Strafe für gerecht*“ mit einem $R^2 = ,42$ (korr.), wobei das Modell eine signifikante Rolle spielt. Die stärkste Wirkung auf die abhängige Variable im Modell hat die unabhängige Variable „*Alles in allem habe ich meinen Prozess als fair empfunden*“ (standardisierter Regressionskoeffizient Beta von $0,47^{**}$), gefolgt von „*Der Richter hat meine Sicht der Dinge bei der Urteilsfindung berücksichtigt*“ (standardisierter Regressionskoeffizient Beta von $0,26^{**}$). Die unabhängige Variable „*Freiheitsstrafen sollen den Täter von einer erneuten Straftat abhalten*“ hat hingegen keinen Einfluss auf die abhängige Variable im Modell.

Die Variablen „Fairness bei Gerichtsverfahren“ und „Einstellung des Richters“ korrelieren insgesamt stark ($.667^{**}$), und die „Einstellung des Richters“ korreliert mit der „Akzeptanz des Urteils“ ($.655^{**}$). Die Inhaftierten vergleichen auch ihr eigenes Urteil und ihre eigene Strafe mit dem Urteil anderer Inhaftierter. Bei denjenigen, die ihr Urteil nicht akzeptierten, besteht eine Korrelation mit der Variablen „Im Vergleich zu anderen Inhaftierten ist mein eigenes Urteil zu hoch“ ($.360^{**}$). Mit Bezug auf die Forschungsergebnisse im Bereich der Strafmaßnahmen, nach denen die Einstellung zu Strafen vom Faktor „Nähe und Distanz“ in Bezug auf die Straftat abhängt, kann man schlussfolgern, dass die Inhaftierten zweifellos eine Gruppe darstellen, die eine enge Verbindung zum Justizsystem hat. Diese Gruppe selbst hat Erfahrung mit dem System und sieht in der Abschreckung den Hauptzweck einer Strafe. Einen bedeutenden Einfluss scheint vor allem das Verhalten der Personen zu haben, die bei der Urteilsfindung eine entscheidende Rolle spielen, namentlich der Richter oder die Richterin.

Um zu untersuchen, ob andere Variablen einen Einfluss auf die Akzeptanz einer Strafe haben, wurde ein Strukturgleichungsmodell berechnet. In dem Modell sind Alter, Geschlecht und Nationalität als Strukturmerkmale die

unabhängigen Variablen. Aus den Wertorientierungen die Variable Rechtsakzeptanz, zum Strafzweck die Variablen Resozialisierung und Vergeltung, zur Kriminalitätsursache (andere) und „Erlebnisse während des Prozesses“ bilden die intervenierenden Variablen und die Akzeptanz der Strafe die abhängige Variable. Im Rahmen eines explorativen Vorgehens wurden alle nicht signifikanten Pfade (Sozialisation, Geschlecht etc.) aus dem Ausgangsmodell entfernt.

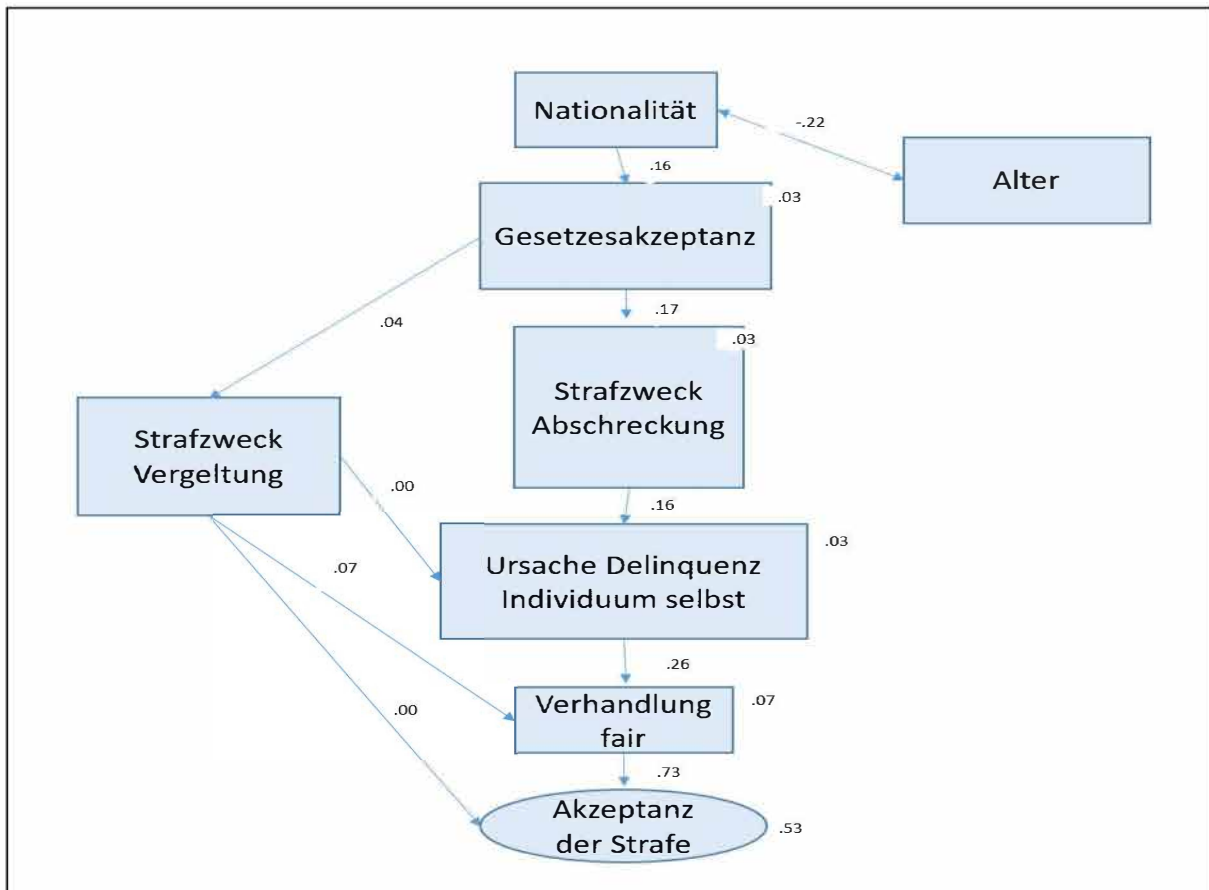


Abbildung 2: Pfadmodell zur Erklärung der Akzeptanz der Freiheitsstrafe

Das Modell lässt sich wie folgt erklären: Jüngere Inhaftierte, die die bestehenden Gesetze grundsätzlich akzeptieren und Abschreckung als Zweck der Bestrafung angeben, zeigen eine höhere Akzeptanz als ältere Schweizer Inhaftierte. Die individuelle Einschätzung eines „fairen Verfahrens“ spielt im Modell eine zentrale Rolle. Darüber hinaus scheint es interessant, dass innerhalb des Modells die Ursachen der Kriminalität eine zentrale Rolle bei der Akzeptanz der Bestrafung spielen, aber „andere“ Personen als die zentrale Ursache angesehen werden. Außerdem spielt der Zweck der Bestrafung, nämlich „Rache, Sühne“ für begangenes Unrecht, in dem Modell keine große Rolle. Hier deckt sich das Modell mit den vorherigen Analysen. Der Einfluss der

Gerichtsverhandlung entscheidet darüber, ob die Inhaftierten ihre Strafe als angemessen empfinden und sie akzeptieren oder ablehnen, wobei die hier ermittelten Effekte vor allem für jüngere Gefangene gelten.

Durch alle Analysen zeigt sich, dass die Haltung des/der Richter:in (.259), sowie die subjektive Empfindung über das Geschehen bei Gericht und hier insbesondere das Gefühl, ein faires Gerichtsverfahren zu erleben (.468), für die Inhaftierten von zentraler Bedeutung sind. Tendenziell sehen Inhaftierte den Sinn ihrer Freiheitsstrafe eher in der Abschreckung, wobei die Akzeptanz der Schuld grundsätzlich vorhanden ist, jedoch die Höhe der individuellen Strafe auch wieder vom Erleben der Situation vor Gericht abhängt. Warum dies so ist, darüber kann nur spekuliert werden. Es wird an dieser Stelle davon ausgegangen, dass mit Bezug zu Verläufen bei Gerichtsverhandlungen einheitliche und für alle gleichermaßen geltende Kriterien existieren. Die Haltung und Gestik, sowie die Art der Kommunikation von Richter:innen, mag sich individuell unterscheiden, wobei nicht davon auszugehen ist, dass dies das Resultat, namentlich das Urteil, beeinflusst. Ein Forschungsdesiderat, welches hier eine Erklärung bieten könnte, ist die Haltung und die Kommunikation des Anwaltes der Angeklagten. Die Beziehung zwischen den Anwält:innen und dem/der Klient:in kann als Black Box bezeichnet werden. Hier ist weitere Forschung gefragt. Mit welchen Erwartungen gehen die Parteien in eine Verhandlung? Wie werden „harte“ Urteile von Seiten der Verteidiger:innen den Klient:innen gegenüber gerechtfertigt? Erkenntnisse zu diesen Fragen könnten Aufschluss zu der Frage geben, was notwendig ist, damit Verurteilte nicht nur Einsicht in die Schuld haben, sondern vielmehr eine Strafe als gerecht, mit Blick auf den Zweck von Strafen, namentlich, der Verhinderung weiterer Straftaten und auch die Resozialisierung, zu empfinden und zu akzeptieren.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Damit Strafen wirksam sind, sollten sowohl die Schuld als auch die Strafe selbst von den Täter:innen akzeptiert werden. Insbesondere im Rahmen therapeutischer Maßnahmen spielen diese Themen im Bereich der präventiven Sozialarbeit eine Rolle. Die Situation vor Gericht scheint eine zentrale Rolle bei der Entscheidung zu spielen, ob und wie die Angeklagten Ihre Strafe akzeptieren. Im Allgemeinen spielt es bei der Verbüßung einer Gefängnisstrafe keine Rolle, ob eine inhaftierte Person diese billigt oder akzeptiert, da es in erster Linie darum geht, diesen die Freiheit zu entziehen. In vielen Ländern

und auch in der Schweiz ist es jedoch so, dass Freiheitsstrafen begrenzt sind und daher die Wiedereingliederung in die Gesellschaft eine wichtigere Rolle in der Strafjustiz spielt und immer als Ziel der Inhaftierung im Auge behalten werden muss.

Für dieses Ziel kann die Akzeptanz der Strafe, die Einsicht in das begangene Unrecht im Sinne der Übernahme von Verantwortung für die Folgen des eigenen Handelns tatsächlich von zentraler Bedeutung sein. Die Nichtakzeptanz der Strafe und auch die Leugnung der eigentlichen Straftat können bereits einen Risikofaktor im Hinblick auf die Grundsätze der Risiken innerhalb des RNR-Modells (*Andrews & Bonta 2007*) darstellen. Ein weiterer Risikofaktor im Zusammenhang mit RNR könnte darin bestehen, die Gründe für die eigenen Straftaten anderen Personen oder anderen Faktoren wie Armut oder Marginalisierung zuzuschreiben. Dieses Risiko muss ebenfalls überprüft werden, um eine erfolgreiche Resozialisierung zu erreichen, indem die Übernahme von Verantwortung für die Straftaten durch die Inhaftierten angesprochen wird und mit den Inhaftierten zusammengearbeitet wird, um Rückfälle zu vermeiden und alternative Handlungsformen für die Zukunft zu finden. Weiter zeigt die Analyse, dass die Art und Weise des Ablaufes der Gerichtsverhandlung zentral ist und hier vor allem die Rolle des/der Richter:in von Bedeutung ist. Mit Blick auf die spezifische Ansprechbarkeit kann dies so interpretiert werden, dass Menschen ihr Urteil und die Strafe dann akzeptieren, wenn diese sich gehört fühlen und das Gefühl haben, ihre Sicht der Dinge einbringen zu können. Da hier auch der/die Richter:in eine wichtige Rolle spielt, kann dies weiter interpretiert werden, indem es zentral scheint, dass diese die Abläufe und das Zustandekommen des Urteils so erklären, dass die angeklagten Personen dies auch verstehen und nachvollziehen können, was als Responsivität während der Gerichtsverhandlung gelten kann.

Die Ergebnisse können zusammenfassend so interpretiert werden, dass das Verständnis von Strafen auch davon abhängt, wie diese den Angeklagten erklärt werden. Die individuelle Responsivität spielt nicht nur in der Resozialisierungsarbeit mit Inhaftierten eine Rolle, sondern bereits bei der Verkündung der Freiheitsstrafe und insbesondere ihrer Dauer und auch während der Verhandlung. Für die Praktiker:innen im Justizwesen bedeutet dies, dass die Responsivität nicht erst während der Arbeit an deliktrelevanten Risikofaktoren beginnen sollte, sondern bereits bei der Situation vor Gericht von den dortigen Professionellen mitberücksichtigt werden sollte.

Literatur

- Abracen, J./Looman, J./Gallo, A.* (2015): The Integrated Risk-Need-Responsivity (RNR-I) Model: An updated approach to Risk Management and an Alternative to the Good. https://www.researchgate.net/publication/285596891_The_integrated_risk-need-responsivity_RNRI_model_An_integrated_approach_to_risk_management_and_an_alternative_to_the_Good_Lives_Model_GLM [letzter Aufruf: 18.03.2025].
- Akers, R.L.* (1977): Deviant behavior: a social learning approach. Belmont, CA.: Wadsworth.
- Andrews, D.A./Bonta, J.* (2007): The Risk-Need-Responsivity Model of Assessment and Human Service in Prevention and Corrections: Crime-Prevention Jurisprudence. *The Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice*, 49, S. 439-464.
- Andrews, D.A./Bonta, J.* (2010): The Psychology of Criminal Conduct. Cincinnati: Anderson Publishing (5th ed.).
- Blanchette, K./Brown, S.L.* (2006): The assessment and treatment of women offenders: An integrative perspective. Chichester, England: John Wiley & Sons.
- Bonta, J./Andrews, D.A.* (2024): The Psychology of Criminal Conduct. Cincinnati: Anderson Publishing.
- Bundesamt für Statistik* (2016): Vollzug von Sanktionen. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht.html> [letzter Aufruf: 18.03.2025].
- Dowden, C./Andrews, D.A.* (2004): The importance of staff practices in delivering effective correctional treatment: A meta-analysis of core correctional practices. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 48, S. 203-214.
- Ferraro, K.F.* (1995): Fear of Crime: Interpreting Victimization Risk. Albany: State Univ. Press of New York.
- Gutierrez, L./Wilson, H.A./Rugge, T./Bonta, J.* (2013): The prediction of recidivism with aboriginal offenders: A theoretically informed meta-analysis. *Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice*, 55(1), S. 55-99.
- Hammer, R./Widmer, E.D./Robert, C.N.* (2009): Subjective Proximity to Crime or Social Representations? Explaining Sentencing Attitudes in Switzerland. *Social Justice Research*, 22 (4). S. 351-368.
- Hermann, D.* (1992): Die Kompatibilität zwischen normativen Straftheorien und Kriminalitätstheorien. In: *Goltdammer's Archiv für Strafrecht* 11, S. 516-532.
- Kerner, H.-J./Stroezel, H./Wegel, M.* (2003): Erziehung, Religion und Wertorientierungen bei jungen Gefangenen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ)* Nr. 3. S. 233-240.
- Koehler, J.A./Lösel, F./Akoensi, T.D./Humphreys, D.K.* (2013): A systematic review and meta-analysis on the effects of young offender treatment programs in Europe. *Journal of Experimental Criminology*, 9(1), S. 19-43.
- Mayer, K.* (2010): Risikoorientierter Sanktionenvollzug – Modellversuch der Kantone Zürich, St. Gallen, Thurgau und Luzern. *Forum Strafvollzug* 4, S. 227-232.
- Mayer, K./Treuthardt, D.* (2014): Risikoorientierung in Straf- und Massnahmen Vollzug und Bewährungshilfe – Strukturen, Prozesse und Instrumente. *Bewährungshilfe*, 61(2), S. 132-144.

- Miller, J.L./Rossi, P.H./Simpson, J.E. (1986): Perceptions of Justice: Race and Gender Differences in Judgements of Appropriate Prison Sentences. *Law and Society Review*, 20 (3), S. 313-334.
- Ruflin, R./Miani, Ch./Dvorak, A./Schnyder-Walser, K. (2013): Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug – Schlussbericht Prozessevaluation. <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/sicherheit/smv/modellversuche/evaluationsberichte/ros-schlussber-eval-d.pdf.download.pdf/ros-schlussber-eval-d.pdf> [letzter Aufruf: 18.03.2025].
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für das Strafvollzugspersonal SKJV (2023): Strafen und Maßnahmen. <https://www.skjv.ch/de/was-ist-justizvollzug/strafrechtliche-sanktionen> [letzter Aufruf: 18.03.2025].
- Sims, B./Johnston, E. (2004): Examining Public Opinion about Crime and Justice: A Statewide Study. *Criminal Justice Policy Review*, 15 (3), S. 270-293.
- Streng, F. (1991): *Strafrechtliche Sanktionen: Grundlagen und Anwendungen*, Stuttgart: Kohlhammer.
- Sutherland, E.H./Cressey, D.R./Luckenbill, D.F. (1992): *Principles of Criminology*. New York: Rowman & Littlefield Publishers.
- Treuthardt, D./Kröger, M. (2021): Evaluation des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs. Konstruktion einer Veränderungsmessung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 15, S. 73-83.
- Van Kesteren, J. (2009): Public Attitudes and Sentencing Policies Across the World. *European Journal of Policy Research*, 15, S. 25-46.
- Ward, T./Mesler, J./Yates, P. (2007): Reconstructing the Risk-Need-Responsivity Model: A Theoretical Elaboration and Evaluation. *Aggression and Violent Behavior*, 12, S. 208-228.
- Webster, R. (2023): RNR- Modell. <https://www.russellwebster.com/risk-need-responsivity/> [letzter Aufruf: 09.01.2025].
- Wenzel, M./Tielmann, I. (2006): Why we Punish in the Name of Justice: Just Desert versus Value Restoration and the Role of Social Identity. *Social Justice Research*, 19(4), S. 450-470.
- Wilson, H.A./Hoge, R.D. (2013): The effect of youth diversion programs on recidivism: A meta-analytic review. *Criminal Justice and Behavior*, 40(5), S. 497-518.
- Wormit, S.J./Zidenberg, A.M. (2018): The Historical Roots, Current Status, and Future Applications of the Risk-Need-Responsivity Model (RNR). E. Jeglic/C. Calkins (Ed.). *New Frontiers in Offender Treatment*. Wiesbaden: Springer. S. 11-42.
- Zeisel, H./Gallup, A.M. (1989): Death Penalty Sentiment in the United States. In: *Journal of Quantitative Criminology*. Nr. 5, S. 285-296.